

1681 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Juni 1977
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Markenschutzgesetz 1970
geändert wird (Markenschutzgesetz-Novelle 1977)

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates enthält
zwei sehr wesentliche Schwerpunkte:

1. Die Einführung des sogenannten Gebrauchszwanges, wonach
eine mehr als fünf Jahre nicht im wirtschaftlichen Verkehr ge-
brauchte Marke auf Antrag gelöscht werden kann, soll den unbe-
friedigenden Zustand beseitigen, der derzeit darin besteht, daß
wegen der Überfülle von Marken, von denen ein erheblicher Teil
gar nicht benützt wird, neue werbewirksame Marken fast nicht mehr
gefunden werden können.

2. Der Gesetzesbeschluß sieht ferner vor, daß zukünftig die
Marke auch "frei", d.h. also ohne das zugehörige Unternehmen, an
andere übertragen werden kann. Damit tritt eine Funktion der
Marke, nämlich auf die Identität der Beschaffenheit der Ware oder
Dienstleistung hinzuweisen, wie sie in manchen Branchen, insbe-
sondere in der chemischen Branche, zu beobachten ist, in den
Vordergrund. Berechtigte Konsumenteninteressen wurden dabei be-
rücksichtigt.

Die vielfältigen sonstigen Änderungen haben insgesamt zur
Folge, daß das österreichische Markenrecht nunmehr in allen marken-
rechtlichen Fragen - auch international betrachtet, moderne
Lösungen vorsieht.

Von dem Grundsatz ausgehend, daß der Schutz von Marken im
überwiegenden Interesse der Markeninhaber gelegen ist und es da-
her unzumutbar wäre, die im Zusammenhang mit der Markenverwaltung
anfallenden Kosten von der Allgemeinheit tragen zu lassen, sollen
die seit dem Jahre 1967 unveränderten Gebühren angehoben werden,
um das anzustrebende Budgetgleichgewicht des österreichischen
Patentamtes wieder herzustellen.

./.

- 2 -

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Juni 1977 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 17. Juni 1977 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Markenschutzgesetz 1970 geändert wird (Markenschutzgesetz-Novelle 1977), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1977 06 21

Dr. F u c h s
Berichterstatter

Dr. H e g e r
Obmann